



## Überblick Streitgegenstandstheorie

A. **Feststellungsklagen bei Bestandsschutzstreitigkeiten:** Achten auf perfekte Tenorierung, Vorsicht mit Fehlern / Fallen im Sachverhalt!

I. **Kündigungsschutzklage:** Vorrangige Klage nach § 4 S. 1 KSchG (vgl. auch § 13 I S. 2 KSchG):

- Angriff auf *eine bestimmte* Kündigung („erweiterter punktueller Streitgegenstand“; vgl. Grb vor § 620, RN 72).
- Ausnahme von der Regel des § 256 I ZPO, dass nur bestimmte Rechtsverhältnisse (nicht *einzelne* Rechtsfragen) der Feststellung zugänglich sind!

**Falsch:** „Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis fortbesteht (oder: nicht beendet wurde).“

**Falsch:** „Es wird festgestellt, dass die vom Beklagten am (...) erklärte Kündigung unwirksam ist.“

**Antrag / Tenor:** „Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom (...) nicht aufgelöst worden ist.“

⇒ Fehlerhaften Antrag mithilfe der Begründung auslegen!

**Hinweis:** Angabe des erklärten Beendigungstermins hält das BAG nicht nur für überflüssig, sondern nun sogar für zweideutig!

II. **Befristungskontrollklage** (§ 17 S. 1 TzBfG):

„Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die Befristung aus dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom (...) beendet wird.“



III. **Andere Beendigungstatbestände** (Aufhebungsvertrag, Anfechtung des AV):

**Allg. Feststellungsklage** gemäß §§ 256 I ZPO, 46 II ArbGG hier nicht von Sonderregeln verdrängt:

„Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien [ggf.: über den ... hinaus] *ein Arbeitsverhältnis besteht*.“

⇒ Feststellung erstreckt sich (bei fehlender zeitlicher Einschränkung) bis zum Zeitpunkt der *letzten mündlichen Verhandlung*. ⇒ würde (automatisch) *alle* bis dahin ausgesprochenen Beendigungsgründe erfassen (Prüfungsumfang / Reichweite der Rechtskraft).

B. **Prüfungsumfang** einer „erweitert-punktuellen“ Klage gemäß § 4 S. 1 KSchG. Für Begründetheit nötig ist:

- Unwirksamkeit *dieser einzelnen* Kündigung.
- Zusätzlich aber Prüfung, ob das AV *bis* zu dieser Kündigung hin (noch) bestand (Wortlaut!).
- Dabei oft wichtiges Detail: *Beendigungstermin* entscheidend, nicht Zugang dieser Kündigung!

**Folge:** Ist das AV *schon zuvor* wirksam beendet worden, ist die Klage nach § 4 KSchG *abzuweisen*, ohne dass es auf die Wirksamkeit der konkreten Kündigung ankommt!

⇒ (bei Anlass) **Inzidentprüfung:**

1. Lag *überhaupt* ein AV vor (oder z.B. freie Mitarbeit)?  
⇒ Wurde im Rechtsweg noch nicht geprüft („sic-non-Fall“!).
2. Wurde es bereits *vor* diesem *Beendigungstermin* beendet? ⇒
  - „Überholende“ fristlose Kündigung?
  - Befristung mit einem *früheren* Ende?
  - Anfechtung (⇒ ggf. Problem des § 142 I BGB)?



**Behandlung in unproblematischen Fällen:** Klarstellung der „doppelten Begründetheitsprüfung“ im Obersatz:

„Der Kündigungsschutzantrag gegen die Kündigung vom (...) ist begründet.

Da kein früher wirkender Beendigungstatbestand vorgetragen wurde, ist davon auszugehen, dass vor dem erklärten Beendigungstermin ein wirksames Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bestand. Die am (...) ausgesprochene und übergebene ordentliche Kündigung ist aber unwirksam. ...“ (*nun Detailprüfung*).

B. **Reichweite der Rechtskraft** einer „erweitert-punktuellen“ Klage gemäß § 4 S. 1 KSchG:

- Feststellung der Unwirksamkeit *dieser einzelnen* Kündigung.
- *Keine* Feststellung darüber, ob das AV nicht evtl. *später* beendet worden ist.
- Zusätzlich Feststellung, dass das AV *bis* zum *Beendigungstermin* dieser konkreten Kündigung hin (noch) bestand.

I. **Folge:** Gemäß § 322 I ZPO ist der AG damit präkludiert, sich auf Beendigungstatbestände zu berufen, die *früher als diese Kündigung* hätten wirken sollen!

II. **Problem aber:** Es erfolgt keine Feststellung für die Phase *danach*. Und: nur eine Klage nach § 4 S. 1 KSchG kann den § 7 KSchG (Präklusion) verhindern.

⇒ grds. ist eine Klage gegen *jede einzelne* spätere Kündigung notwendig.

⇒ Gefahr von Leichtsinnsfehlern / Missbrauch!



**Lösungsansätze des BAG** (Grb vor § 620, RN 72):

1. **Zugang weiterer Kündigungen spätestens vor Ablauf der Kündigungsfrist:**

- Bei Zugang weiterer Kündigungen *vor* Klageerhebung: Lösung ggf. schon durch „normale“ Auslegung der Klageschrift analog § 133 BGB möglich (*erkennbares Versehen?*).
- Grenze dieser Möglichkeit aber eigentlich bei Kündigungen *nach* Klageerhebung.

BAG: Die Klage nach § 4 S. 1 KSchG verhindert den Fristablauf auch bzgl. bestimmter Folge-Kündigungen, wenn diese

- dem AN noch *während* des Laufs der Kü-Frist zugehen
- *und innerhalb* dieser Frist oder *zeitgleich* mit ihrem Ablauf Wirkung entfalten sollen.

Grund: Gedanke des § 6 KSchG analog.

Konkret: Auslegung des Klageantrags wegen „erweitertem“ Streitgegenstand des § 4 S. 1 KSchG als *Ankündigung* der Verteidigung des Arbeitsvertrags insgesamt bis zu dem konkreten Kündigungstermin hin. ⇒ Mangelnde Schutzwürdigkeit des AG: er muss von Verteidigung des AV *bis dahin* ausgehen.

2. **Zugang weiterer Kündigungen mit späterem Beendigungstermin als die angegriffene:**

Keine Auslegung der Klage wie eben möglich! ⇒ Kein § 6 KSchG analog mehr!

Grundgedanke: Der (alleinige) Klageantrag nach § 4 S. 1 KSchG enthält **nicht** generell die *Ankündigung* der Verteidigung des AV bis zur *letzten mündlichen Verhandlung* hin.

**Anmerkung:** Nachvollziehbar, wenn die erste Kündigung nur wegen Formalien angegriffen wurde; m.E. meist lebensfern bei einem Angriff auf die Kündigungsgründe.



- a. **Lösungsmöglichkeit:** *Verbindung* von § 4 S. 1 KSchG mit zusätzlichem „Schleppnetzantrag“ (= § 256 I ZPO) als Schutz gegenüber (nur) *nachfolgenden* Kündigungen.

„Schleppnetzantrag“ bewirkt analog § 6 KSchG *verlängerte* Frist für alle Folge-Kündigungen bis zur **letzten mündlichen Verhandlung** (⇒ zeitlich also umfassender als § 4 S. 1 KSchG allein).

Grund: Dem AG wurde der Angriff auf etwaige Folgekündigungen mit dem „Schleppnetz“ bereits **angekündigt**. ⇒ kein schutzwürdiges Vertrauen des AG bzgl. Klagefristablauf (= Zweck der Präklusion).

- b. Manchmal problematisch: **Abgrenzung** des „Schleppnetzantrags“ zu bloßem **überflüssigen Anhängsel** („Appendix“): Z.B. Floskel nach dem Wortlaut des § 4 S. 1 KSchG: „sondern darüber hinaus fortbesteht“.

⇒ für Auslegung als „Schleppnetzantrag“ ist eine Klarstellung (innerhalb der Klagefrist) nötig; inzwischen ist aber auch eine bloße Klarstellung in der *Klagebegründung* als ausreichend anerkannt (§ 133 BGB analog).

**Rechtliche Wirkung:** „Appendix“ hätte grds. keine Hemmungswirkung bzgl. der Präklusion.

#### **Formale Behandlung des „Appendix“ in Urteilklausur:**

- Im Tenor diese zusätzliche Formulierung weglassen.
- Am Anfang der Entscheidungsgründe: Auslegung, dass kein Schleppnetz beantragt worden war.
- Eine Folgekündigung nur prüfen und (eigenständig) tenorieren, wenn diese später erkennbar nachgeschoben (rechtshängig) wurde. ⇒ Dann ggf. dann Abweisung „im Übrigen“ wegen § 7 KSchG!



- c. Folgeproblem: **Feststellungsinteresse** für das zusätzliche „Schleppnetz“ (Grb vor § 620, RN 72 insoweit irreführend!)?

BAG: Der Kläger muss weitere Kündigungen oder andere Beendigungsgründe in den Prozess einführen oder wenigstens deren (konkrete) *Möglichkeit* glaubhaft machen. ⇒ wie ???

Entscheidend dafür nach allg. Grundsätzen: Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

⇒ **Auswirkungen auf die Anwaltstaktik:**

- (1) I.d.R. sollte der Kläger später mit Klageänderung (§ 264 Nr. 2 ZPO) *oder* Teilklagerücknahme (§§ 54 II ArbGG, 269 ZPO) reagieren!

Zu **Kosten** (vgl. § 92 I, II ZPO bzw. § 269 III S. 2 ZPO): Obergrenze des § 42 II GKG; Streitwertkatalog der LAGs: „Schleppnetz“ erhöht diese Grenze nicht.

**Sound:** „Schleppnetz“ wieder „einholen“!

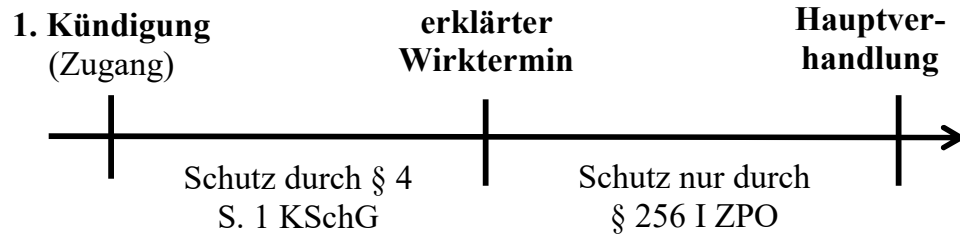
**Hinweis:** Die Rücknahme lässt die Wirkung von § 6 S. 1 KSchG analog nicht wieder rückwirkend entfallen!

- (2) **Geeigneter Zeitpunkt** für Einholung des „Schleppnetzes“. **Beachte** dabei: Schleppnetz wirkt nach BAG (trotz erstinstanzlicher Abweisung als unzulässig!) auch gegenüber Folgekündigungen während einer etwaigen Berufungsinstanz!

- „Punktualisierung“ eines noch rechtshängigen Schleppnetzantrags: geht auch in Berufung jederzeit: Vorrang von § 264 (i.V.m. § 525 S. 1) ZPO vor § 533 ZPO (ThP § 533, RN 1).
- Angriff auf eine „Nachkündigung“ in der Berufung ohne bereits vorhandenen Schleppnetzantrag: Hürde des § 533 ZPO nach BAG anwendbar.

## Überblick: Schleppnetz in Examensklausuren

### Unterschiedliche Schutzbereichweite von „kleinem“ und „großem Schleppnetz“ gegen Folgekündigungen:



#### A. Urteilsklausuren:

- Wenn Schleppnetz-Probleme im Examen auftauchen, dann meist in den Urteilsklausuren!
- Dabei ist meist die Wirkung des § 6 KSchG analog gegenüber einer „Nachkündigung“ zu diskutieren.
- Teilweise zusätzlich oder stattdessen auch Problem des Feststellungsinteresses eingebaut: ⇒ Teilabweisung des „Schleppnetzantrags“ oder Teilrücknahme dieses Antrags (im SV).

#### B. Anwaltsklausuren:

##### I. Anwaltsklausur Arbeitgeber (meist Klageerwiderung):

Auswirkung grds. nur dann, wenn sich „Schleppnetzantrag“ des Gegners bereits im Sachverhalt befindet (gelegentlich).  
⇒ dann i.d.R. Wirkung des § 6 KSchG ⇒ Hinweis an Mandanten (oder im HG), dass Wirkung gemäß § 7 KSchG nicht eintrat, also Entscheidung in der Sache selbst ergehen wird.

##### II. Anwaltsklausur Arbeitnehmer (= fast immer Replik):

Klageschrift im Sachverhalt enthält üblicherweise keinen „Schleppnetzantrag“. ⇒ Reaktion?  
Ausweitung der Anträge in der Replik dann in Praxis sinnvoll. Aber: In Examenslösungsskizzen bisher oft nicht gewollt!  
⇒ Ratschlag: nur bei Anhaltspunkten im SV vornehmen (⇒ konkrete Hinweise auf Gefahr von „Nachkündigungen“?).

##### III. Anwaltsklausur Klageschrift des Arbeitnehmers:

- Klageschrift ist im Bestandsschutzstreit (wegen Beweislastverteilung bei KSchG / § 626) fast nie Examensaufgabe.
- Wenn doch: „Schleppnetzantrag“ empfehlenswert, überdies unbedingt Erläuterung der Wirkung und des späteren Vorgehens im Begleitschreiben oder HG.